VERORDNUNG (EWG) Nr. 1805/81 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1981

zur Festsetzung des Angebotspreises der Gemeinschaft für Süßorangen gegenüber Griechenland sowie der zur Berechnung des Angebotspreises für das griechische Erzeugnis anzuwendenden Koeffizienten für das Wirtschaftsjahr 1981/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Beitrittsakte von 1979 im Sektor Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 75 der Beitrittsakte wird bei der Einfuhr aus Griechenland von Obst und Gemüse, für das ein institutioneller Preis festgesetzt wird, in die Neunergemeinschaft ein Ausgleichsmechanismus geschaffen.

Gemäß Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte wird jedes Jahr anhand des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise jedes Mitgliedstaats der Neunergemeinschaft unter Hinzurechnung der Kosten für Transport und Verpackung der Erzeugnisse aus den Erzeugungsgebieten zu den repräsentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaft und andererseits der Entwicklung der Erzeugniskosten für Obst und Gemüse ein gemeinschaftlicher Angebotspreis berechnet. Die genannten Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die in den drei der Festsetzung des genannten Angebotspreises der Gemeinschaft vorausgehenden Jahren festgestellt werden. Der jährliche gemeinschaftliche Angebotspreis darf jedoch den gegenüber Drittländern angewandten Referenzpreis nicht überschreiten. Dieser gemeinschaftliche Angebotspreis wird bei der ersten Preisannäherung nach Artikel 59 der Beitrittsakte um 3 v.H. verringert.

In Anbetracht der unterschiedlichen Vergleichbarkeit der Süßorangensorten in bezug auf ihren Handelswert sind diese Sorten in drei Gruppen einzuteilen.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 10/81 sind die für die Berechnung der Erzeugerpreise verwendeten Notierungen diejenigen, die für ein in seinen Handelsmerkmalen bestimmtes einheimisches Erzeugnis auf dem oder den repräsentativen Märkten in den Erzeugungsgebieten, in denen die Notierungen am niedrigsten sind, für Erzeugnisse oder Sorten festgestellt werden, die einen erheblichen Teil der während des ganzen Jahres oder eines Teils des Jahres abgesetzten Erzeugung ausmachen und der Güteklasse I und bestimmten Aufmachungsbedingungen entsprechen. Der Durchschnitt der Notierungen für jeden repräsentativen Markt ist unter Ausschluß der Notierungen zu ermitteln, die gemessen an gewöhnlichen Schwankungen dieses Marktes, als übermäßig hoch oder als übermäßig niedrig gelten können.

Zur Berechnung des Angebotspreises für das griechische Erzeugnis gemäß Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe b) des Beitrittsvertrags ist anzugeben, von welchen Sorten der Angebotspreis mit den für die Gruppe I bzw. mit den für die Gruppe II oder für die Gruppe III festgesetzten Preisen zu vergleichen ist. Ferner sind einige aus Griechenland stammende Sorten hinsichtlich ihres Handelswerts mit den gemeinschaftlichen Sortengruppen nicht unmittelbar vergleichbar. Somit ist aufgrund des jeweiligen Handelswertes ein Koeffizient festzulegen, der zur Berechnung des Angebotspreises auf die Notierungen der aus Griechenland stammenden Erzeugnisse anzuwenden ist, um sie mit den gemeinschaftlichen Sortengruppen vergleichbar zu machen.

Die Anwendung vorgenannter Maßstäbe hat zur Folge, daß die Angebotspreise der Gemeinschaft für Süßorangen für den Zeitraum vom 1. Dezember 1981 bis zum 31. Mai 1982 auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird der Angebotspreis der Gemeinschaft für frische Süßorangen (Tarifstelle 08.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für jede der Sortengruppen I, II und III jeweils für die Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größensortierungen, in Verpakkung, wie folgt festgesetzt :

Gruppe I vom 1. Dezember bis 31. März : 22,16,

Gruppe II vom 1. Januar bis 31. Mai : 19,09,

Gruppe III vom 1. Dezember bis 30. April : 10,59.

(2) Die in Absatz I genannten Sortengruppen umfassen folgende Sorten :

Gruppe I : Moro und Tarocco,

Gruppe II : Sanguinello,

Gruppe III : Biondo comune.

(1) ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.

(3) Der Angebotspreis für die griechischen Erzeugnisse ist zu vergleichen :

a) bei den Sorten Moro und Tarocco mit dem für die Gruppe I festgesetzten Preis ;

b) bei den Sorten Biondo comune (Blanca comuna, Blonde commune), Grano de Oro (Imperial, Sucrena), Baladi, Pera, Macetera, Pineapple, Blood oval (Doblefina, Double fine), Portugaise sanguine, Sanguina redonda (Entrefina), den Sorten aus Surinam und der Sorte Sanguina ordinaire außer Navel sanguina (Double fine améliorée, Washington sanguina, große Sanguina) und Maltaise sanguine mit dem für die Gruppe III festgesetzten Preis ;

c) bei den nicht unter a) und b) genannten Sorten :

— im Dezember mit dem für die Gruppe I festgesetzten Preis,

— vom 1. Januar bis 31. Mai mit dem für die Gruppe II festgesetzten Preis.

(4) Zur Berechnung des in Absatz 3 erwähnten Angebotspreises werden auf die Preise der Erzeugnisse folgende Koeffizienten angewandt :

— bei den Erzeugnissen des Absatzes 3 Buchstabe b) : 0,76,

— bei den Erzeugnissen des Absatzes 3 Buchstabe c) erster Gedankenstrich : 1,20,

— bei den Erzeugnissen des Absatzes 3 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich : 1,00.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN